

S. 137 / Nr. 22 Familienrecht (d)

BGE 57 II 137

22. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 19. März 1931 i. S. Trummer gegen Regierungsstatthalteramt Burgdorf.

Seite: 137

Regeste:

Das Ehescheidungsurteil im Verhältnis zu voraus gegangenen Kinderschutzmassnahmen, insbesondere zu dem bereits gegen einen oder beide Elternteile verfügten Entzug der elterlichen Gewalt. Art. 156 und 283 ff. ZGB.

Aus dem Tatbestand:

A. – Durch Verfügung des Regierungsstatthalteramtes Burgdorf war den Eheleuten Ernst und Rosa Lüthi-Trummer im Jahre 1923 die elterliche Gewalt über ihre sieben Kinder entzogen worden.

B. – Im Jahre 1925 schied das Amtsgericht Burgdorf die Ehe der Eltern Lüthi-Trummer und teilte die Kinder gemäss der von den Parteien vorgelegten Übereinkunft der Mutter zu.

C. – Am 1. Juli 1930 stellte Frau Trummer, geschiedene Lüthi, das Gesuch um Wiederherstellung der elterlichen Gewalt über die drei noch minderjährigen Kinder. Das Gesuch wurde vom Regierungsstatthalteramt Burgdorf und vom Regierungsrat des Kantons Bern als unbegründet abgewiesen.

Gegen den Entscheid des Regierungsrates ergriff Frau Trummer unter Wiederholung des vor den Vorinstanzen gestellten Antrages rechtzeitig die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.

Erwägungen:

1. – Über die Gestaltung der elterlichen Gewalt in der Familie Lüthi-Trummer liegen zwei sich widersprechende Entscheide vor: einmal die Verfügung des Regierungsstatthalteramtes Burgdorf vom Jahre 1923, durch welche beiden Elternteilen die elterliche Gewalt entzogen

Seite: 138

worden ist, sodann das Scheidungsurteil des Amtsgerichtes Burgdorf, welches die elterliche Gewalt der Mutter übertragen hat. Beim Entscheid des Regierungsstatthalter kann nicht bezweifelt werden, dass er von der zuständigen Amtsstelle ausgegangen ist. Er besteht somit noch in Kraft, wenn er nicht durch das Scheidungsurteil aufgehoben wurde. Das ist nicht der Fall. Für die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt sieht Art. 23 des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ein besonderes Verfahren vor dem Regierungsstatthalter vor. Um ein solches handelte es sich hier nicht. Es fragt sich daher lediglich noch, ob im Falle der Ehescheidung nicht auch der Scheidungsrichter zu einer derartigen Massnahme zuständig sei. Dafür könnte angeführt werden, dass er nach Art. 156 ZGB über die Gestaltung der Elternrechte das Nötige zu verfügen hat, wobei ein bereits nach Art. 283 ff. ZGB verfügter Entzug nicht ausdrücklich vorbehalten ist. Der Vorbehalt ergibt sich aber aus der Sache selbst. Wie das Bundesgericht schon in anderm Zusammenhang (BGE 56 II 80) festgestellt hat, findet die gerichtliche Zuständigkeit zur Gestaltung der Elternrechte ihre Begründung wesentlich darin, dass eine Wahl zwischen den an sich beiden Elternteilen zustehenden, jedoch durch die Scheidung unvereinbar werdenden Rechten getroffen werden muss. Zu dieser Wahl nötigt die Scheidung indessen nicht, sofern und soweit die Elternrechte dem einen oder, wie es hier zutrifft, sogar beiden Elternteilen auf Grund von Art. 283 ff. ZGB seitens der dafür zuständigen Behörde bereits entzogen sind. Dann ruft die Auflösung oder Trennung der Ehe an sich nicht einer neuen Ordnung und die Voraussetzung, unter welcher der Richter in diesem Punkte einzugreifen hätte, fehlt. In diesem Sinne spricht denn auch Art. 156 ZGB nur davon, dass dem Richter die bei Scheidung oder Trennung nötigen Verfügungen übertragen seien. Hieraus folgt, dass das Amtsgericht die Beschwerdeführerin jedenfalls nicht von sich aus wieder in die elterliche Gewalt einweisen konnte, der vom

Seite: 139

Regierungsstatthalter ausgesprochene Entzug vielmehr in Kraft geblieben ist.

2